

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 38/08 B

L 11 KR 89/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 KR 68/04 (SG Düsseldorf)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. April 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 21.7.2008 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 4.8.2008 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) begründet worden ist (*§ 160a Abs 2 SGG*), obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis mit Schreiben vom 23.7.2008 hingewiesen worden ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

